

Sozialversicherungsrecht I HS 2021

7. Januar 2022

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Aufgabe 1 (12 Punkte)

Frage 1: Verbot nicht zuordbarer Arbeitsleistungen	4
<i>Korrekturhinweis: Max. 1 Punkt pro Argument inkl. guter Begründung.</i>	
Contra Verbot	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Flexibilität: das heutige System der Abgrenzung wurde bewusst flexibel und mit grossen Spielräumen für die Praxis geschaffen, um der Vielfalt der Beschäftigungsformen und Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse gerecht zu werden. Das Verbot einer Beschäftigungsform hemmt diese Flexibilität. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht ein Verbot, sondern eine klare Kasuistik für jede Form von Plattformarbeit schafft Rechtssicherheit. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Sozialversicherungsrecht knüpft an ganz verschiedene privatrechtliche Rechtsverhältnisse an (z.B. Familienrecht, Arbeitsrecht, Haftpflichtrecht) und versucht, die dortigen Ordnungen zu respektieren (Zivilrecht als vorbestehendes Recht). Diese neuen Arbeitsformen existieren und das Sozialversicherungsrecht muss damit umgehen können. Es wäre systemwidrig, aus sozialversicherungsrechtlichen Gründen zivilrechtliche Verhältnisse verbieten zu wollen. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Verbot bei einer neuen Technologie verbessert die Absicherung der betroffenen Personen nicht. Im Gegenteil, wird eine Tätigkeit verboten, schwächt das nur die Position der Betroffenen. wollen. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Verbot wäre mit der Wirtschaftsfreiheit Art. 27 BV nur schwer zu vereinbaren, da gemäss Art. 27 Abs. 2 BV der freie Zugang und die freie Wahl zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gewährleistet werden. 	1
Pro Verbot	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein klares Verbot von gewissen Arten von Plattformarbeiten schafft Rechtssicherheit, weil jeder Betreiber weiss, dass die verbotene Tätigkeit nicht ausgeführt werden darf. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Evtl. werden dann mehr Personen angestellt und gelten dann klarerweise als <u>unselbstständig</u> Erwerbstätige. Das wäre wohl das Hauptziel eines Verbots. 	1
Frage 2: Arbeitslosenversicherung für Selbstständige	8
<i>Korrekturhinweis: Max. 1 Punkt pro Argument inkl. guter Begründung.</i>	
Nachteile / Contra	
<i>Argumentationslinie: Missbrauchsgefahr und Kontrolle</i>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstständige können sich «selber entlassen». Sie können selbst sagen, wann sie aus wirtschaftlichen Gründen keine Arbeit mehr finden. Das birgt ein sehr grosses <u>Missbrauchs</u>potential, weshalb bisher auch keine freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige geschaffen wurde. 	1

<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der ALV ist ein Verdienstaussfall versichert. Bei unselbstständig Erwerbstätigen ist dies der massgebliche Lohn gemäss AHVG. Bei Selbstständigen ist das schwieriger festzustellen, weil der Verdienstaussfall bei Selbstständigen ist der Umsatz, von dem dann viele Fixkosten abgezogen werden, bis das AHV-pflichtige Einkommen resultiert. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es könnte eine Moral Hazard Problematik entstehen: Das unternehmerische Risiko würde teilweise auf die Versichertengemeinschaft übertragen (externalisiert), was zu einer höheren Risikobereitschaft führen könnte, weil tendenziell mit risikoreichen Tätigkeiten im Optimalfall mehr Gewinn erwirtschaftet werden könnte. 	1
<i>Argumentationslinie: Kosten</i>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Viele Selbstständige wollen keine neuen, <u>obligatorischen</u> Abgaben, weil dies mit neuen Kosten verbunden wäre. Die Kosten in Form der Prämien wären hoch. Bereits heute kann man sich gegen wirtschaftliche Risiken z.B. eine Pandemie versichern, aber nur wenige Selbstständige haben dies getan, weil es zu teuer war. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewisse Selbstständige (frei Berufe wie Anwälte, Ärzte, usw.) müssten sehr viele Beiträge bezahlen bei einem Obligatorium, obwohl sie höchstwahrscheinlich nie betroffen sein werden. Eine «risikogerechte» Prämie zu berechnen dürfte enorm schwierig sein, wenn mit einheitlichen Ansätzen wie bei den unselbstständig Erwerbstätigkeiten gerechnet werden soll. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der SE müsste zudem die gesamten Kosten selber tragen, da eine paritätische Teilung mangels Arbeitgeber nicht möglich ist. Das treibt die Kosten noch weiter hoch. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die schwierige Abgrenzung zwischen Arbeitslosigkeit und fehlendem wirtschaftlichen Erfolg würde erhöhten Kontrollaufwand verursachen, z.B. Kontrolle der Jahresabschlüsse über einen gewissen Zeitraum etc. Das steigert die Verwaltungskosten. 	1
<i>Weitere Argumente (Auswahl)</i>	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine obligatorische Sozialversicherung würde evtl. die Privatversicherer konkurrenzieren, die Erwerbsausfallsversicherungen, z.B. für Epidemien/Pandemien, anbieten. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wird ein Selbstständiger arbeitslos, müsste er wie ein Angestellter, sich um eine neue Anstellung oder Tätigkeit bemühen. Wenn er Investitionen in sein Geschäft getätigt hat, die verlustig gehen würden, dürfte ihn das gerade zu Beginn davon abhalten, sich neu zu orientieren. Vielmehr ist er geneigt, die Krise auszusitzen, was aber nicht Sinn der Arbeitslosenentschädigung ist. SE bräuchten mehr eine Art «Überbrückungshilfe». 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kern einer Selbstständigkeit ist das Tragen des finanziellen Risikos, wenn die eigene Geschäftsidee wirtschaftlich nicht oder zu wenig gut funktioniert. Man geht davon aus, dass es der SE gewissermassen «in der eigenen Hand» hat, ob er wirtschaftlich erfolgreich ist oder nicht. Ganz anders dagegen der Arbeitnehmer, der letztlich der Willkür des Arbeitgebers ausgesetzt ist und Bestand oder Nichtbestand seiner Arbeitsstelle nur eingeschränkt steuern kann. Mit einer Ausweitung der ALV auf die SE würde man damit in die Autonomie und einen Grundpfeiler der SE eingreifen. Das rechtfertigt sich nur für Fälle, in denen den SE jeglicher Handlungsspielraum genommen wird (z.B. Betriebschliessung aufgrund einer Pandemie). 	1
Vorteile	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ist die Versicherung obligatorisch, wird zumindest ein Teil der Leistungen über Beiträge finanziert, was in einer Wirtschaftskrise (z.B. ausgelöst durch Corona) den Staat entlastet. Momentan werden nämlich Steuergelder in die Sozialversicherungen umgeleitet, um diese Leistungen für SE zu bezahlen. 	1

<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Vorteil wäre, die soziale Absicherung wäre sicherlich besser als gänzlich ohne Versicherung. Selbstständige können sich bekanntlich nicht einmal freiwillig gegen das Risiko Arbeitslosigkeit versichern. Das beträfe <u>vor allem die Kurzarbeitsentschädigung</u>, die man zeitlich begrenzen könnte. 	1
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Es würde die Selbstständigkeit attraktiver machen. Erfahrungsgemäss wird viel Innovation und Wirtschaftsleistung von selbstständig Erwerbstätigen geleistet, was sich allgemein positiv auf die Wirtschaft eines Landes auswirkt. 	1

Aufgabe 2 (12 Punkte)

Frage 1: Corona als Berufskrankheit	6
<p>Nach Art. 9 Abs. 1 UVG gilt eine Krankheit nur dann als Berufskrankheit, wenn sie ausschliesslich oder vorwiegend bei der Arbeit entstanden ist. Der Bundesrat erstellt <u>eine Liste der Stoffe</u> und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen, die zu einer Berufskrankheit führen können. Dies Liste galt es zu finden. Nach <u>Art. 14 UVV</u> sind die arbeitsbedingten Erkrankungen im Anhang 1 der UVV aufgeführt.</p> <p>Nach <u>Anhang 1 Ziff. 2</u> gelten <u>Infektionskrankheiten</u> als arbeitsbedingte Erkrankungen, wenn sie bei Arbeiten in <u>Spitälern, Laboratorien, Versuchsanstalten</u> und dergleichen auftreten.</p> <p>I.c. Corona ist eine Infektionskrankheit und grundsätzlich arbeitet C. im Spital. Das heisst vom Wortlaut her wäre es eine Berufskrankheit.</p> <p>I.c. stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit von C. als Küchenhilfe als eine solche Arbeit in einem <u>Spital</u> gilt. Hier gilt zu beachten, dass weiterhin <u>Art. 9 Abs. 1 UVG</u> gilt, der eine <u>Konnex zwischen Arbeitstätigkeit und Erkrankung</u> fordert. Zu denken ist daher zuerst sicher an Ärzte und Pflegepersonal. Es fragt sich, ob eine Küchenhilfe, <u>nur weil sie in einem Spital arbeitet</u>, ein höheres Risiko hat, arbeitsbedingt an Corona zu erkranken. (Je nach Argumentation konnte man diese Frage bejahen oder verneinen. Wichtig war, dass man sich letztlich festlegte).</p> <p>Möglich wäre auch die Argumentation über Art. 9 Abs. 2 UVG, wonach als Berufskrankheiten auch andere Krankheiten gelten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder <u>stark überwiegend</u> durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind.</p> <p>I.c. ist nicht nachgewiesen, dass Corona-Infektionen ausschliesslich oder stark überwiegend bei der Tätigkeit in einer Küche in einem Spital verursacht werden. Es gibt viele andere Ansteckungsorte und -ursachen.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>1</p> <p>(2) alternativ</p>
Frage 2: Vorteil der Berufskrankheit	3
<p>Berufskrankheiten sind nach Art. 9 Abs. 3 UVG einem Berufsunfall gleichgestellt. (Alternativ auch möglich Art. 6 Abs. 1 UVG, wonach Versicherungsleistungen bei BU, NBU und Berufskrankheiten gewährt werden).</p> <p>D.h. die versicherte Person hat Anspruch auf ein <u>Unfalltaggeld</u> (Art. 16 UVG) und im Extremfall sogar auf eine <u>Unfall-Invalidenrente</u> (Art. 18 UVG). (Alternativ: da es nur um zwei Wochen geht, würde hier die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers greifen OR 324a)</p> <p>Für die <u>Heilbehandlung</u> (Art. 10 UVG) bezahlt sie zudem – im Unterschied zur Heilbehandlung nach KVG – <u>keinen Selbstbehalt und keine Franchise</u>.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>
Frage 3: Leistungsverweigerung wegen Nichtimpfung	3
<p>Nach <u>Art. 21 Abs. 1 ATSG</u> können nur Geldleistungen bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt werden. <u>Sachleistungen</u> (Heilbehandlung) sind nicht kürzbar. Die Krankenkasse ist damit in jedem Fall leistungspflichtig.</p>	<p>½</p> <p>½</p>

<p>Eine Nichtimpfung könnte wohl nur schwerlich als eventualvorsätzliches Inkaufnehmen (und damit als Vorsatz) der Corona-Erkrankung gewertet werden, zumal man auch geimpft Corona erhalten kann und der Eventualvorsatz bei Art. 21 Abs. 1 ATSG stark umstritten ist.</p>	
<p>Sachleistungen kürzen kann man nur über Art. 21 Abs. 4 ATSG: Verletzung der Schadenminderungspflicht. Die Impfung ist aber <u>keine Behandlung</u> und auch keine Eingliederung. Zudem hätte man Frau C. vorgängig schriftlich mahnen müssen, dass sie sich impfen lässt.</p>	1
<p>In der Unfallversicherung können Taggelder, nicht aber die Heilbehandlung, gekürzt werden, wenn Nichtberufsunfälle grobfahrlässig herbeigeführt werden (Art. 37 Abs. 2 UVG). Bei der Hilfspflegerin wäre Corona wohl als Berufskrankheit zu qualifizieren (vgl. Lösung Frage 1). Berufskrankheiten werden aber Berufsunfällen gleichgestellt (vgl. Lösung Frage 1). Hier ist eine Kürzung selbst dann nicht möglich, wenn eine Nichtimpfung als grobfahrlässig qualifiziert würde.</p>	½
	½

Aufgabe 3 (12 Punkte)

<p>Fall a: Rechtspflegeverfahren</p>	4
<p>Herrn B steht nach <u>Art. 56 Abs. 1 ATSG</u> ein <u>Beschwerderecht</u> gegen Einspracheentscheide zu. Die Beschwerde ist gem. <u>Art. 57 ATSG</u> beim <u>kantonalen Versicherungsgericht</u> zu erheben. Zuständig nach <u>Art. 58 Abs. 1 ATSG</u> ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in dem die versicherte Person zur Zeit der Beschwerdeerhebung <u>Wohnsitz</u> hat, i.c. <u>Bern</u>.</p>	½ ½ ½
<p>Nach <u>Art. 61 lit. f^{bis} ATSG</u> ist bei <u>Leistungsstreitigkeiten</u> das Verfahren kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen <u>Einzelgesetz</u> vorgesehen ist. Bei der Frage, die es im Fall von Herrn B zu klären gilt, handelt es sich um eine <u>Streitigkeit über Leistungen</u>. I.c. ist das <u>Kostenrisiko sehr gering</u>, da das <u>UVG</u> sich – im Unterschied zum IVG – dazu nicht äussert.</p>	1 ½ ½
<p>Fall b: Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung</p>	4
<p>Beiträge an die Arbeitslosenversicherung</p>	
<p>Nach <u>Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG</u> ist der Arbeitnehmer <u>beitragspflichtig</u>, der nach dem AHVG versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist.</p>	½
<p>Nach <u>Art. 3 Abs. 2 lit. a AHVG</u> sind erwerbstätige Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben, von der Beitragspflicht <u>befreit</u>.</p>	½
<p>Felix hat im Alter von 15 Jahren eine Arbeit im Verkauf angenommen und ist somit nach <u>Art. 1a Abs. 1 AHVG</u> versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig. Allerdings wird er bis zur Filialschliessung und damit seiner Arbeitslosigkeit 13 Monate später das <u>17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt</u> haben. Er war daher bis zum Zeitpunkt seiner Arbeitslosigkeit <u>von der AHV-Beitragspflicht befreit</u>.</p>	½ ½
<p>Leistungsberechtigung</p>	
<p>Der Versicherte hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er die <u>Anspruchsvoraussetzungen</u> nach <u>Art. 8 AVIG</u> erfüllt.</p>	
<p>Nach <u>Art. 8 Abs. 1 lit. d AVIG</u> hat ein Versicherter Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er die <u>obligatorische Schulzeit</u> zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht. Felix hat die Sekundarschule abgeschlossen und somit die <u>obligatorische Schulzeit zurückgelegt</u>.</p>	½
<p><u>Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG</u> setzt weiter voraus, dass der Versicherte die <u>Beitragszeit</u> erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist.</p>	½
<p>Nach <u>Art. 13 Abs. 1 AVIG</u> hat die Beitragszeit erfüllt, wer in der dafür vorgesehenen Rahmenfrist (<u>Art. 9 Abs. 3 AVIG</u>) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Nach <u>Art. 13 Abs. 2 lit. a AVIG</u> werden zur Beitragszeit an die</p>	

<p>Arbeitslosenversicherung auch Zeiten <u>angerechnet</u>, in denen der Versicherte als Arbeitnehmer tätig ist, bevor er das Alter erreicht, von dem an er AHV-Beiträge bezahlen muss. Diese Voraussetzung ist, wie oben beschrieben, erfüllt.</p>	<p>½</p>
<p>Felix ist also in der Arbeitslosenversicherung <u>versichert</u> und, auch ohne Zahlung von Beiträgen, <u>zum Leistungsbezug berechtigt</u>. (Allerdings erhält Felix lediglich 90 Taggelder, weil er von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 27 Abs. 4 AVIG).)</p>	<p>½</p>
<p>Fall c: Bezug Altersguthaben für Strandhaus</p>	<p>4</p>
<p>Nach <u>Art. 5 Abs. 1 lit. a FZG</u> können Versicherte die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie <u>die Schweiz endgültig verlassen</u>.</p>	<p>½</p>
<p>Vorbehalten bleiben die <u>Einschränkungen</u> nach <u>Art. 25f FZG</u>, wonach eine solche Barauszahlung nicht verlangt werden kann, wenn der Versicherte nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft oder nach isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert ist.</p>	<p>½</p>
<p>Weiter ist die Barauszahlung an Anspruchsberechtigte nach <u>Art. 5 Abs. 2 FZG</u> nur zulässig, wenn der <u>Ehegatte</u> oder der eingetragene Partner schriftlich <u>zustimmt</u>.</p>	<p>½</p>
<p>Herr Z möchte sich auf einer Südseeinsel ein Strandhaus kaufen und dort bescheiden leben, also <u>die Schweiz endgültig verlassen</u>. Familie hat er keine, sodass das <u>Erfordernis der schriftlichen Zustimmung zur Barauszahlung durch den Ehegatten entfällt</u>. Schliesslich befindet sich die Südseeinsel <u>nicht im innereuropäischen Raum</u>. Es ist davon auszugehen, dass zwischen der Schweiz und der Insel <u>kein Abkommen</u> vorliegt, sodass <u>keine Einschränkungen nach Art. 25f FZG</u> bestehen. Eine Barauszahlung ist i.c. daher <u>möglich</u>.</p>	<p>½ ½ ½ ½</p>
<p>Bei vorzeitigen Barauszahlungen des Altersguthabens der zweiten Säule ist zu beachten, dass der jeweilige Betrag später <u>nicht zum Altersguthaben gezählt</u> wird, d.h. daraus keine Rente fliesst.</p>	<p>½</p>
<p><i>Alternative Wohneigentumsförderung:</i></p>	
<p>Nach <u>Art. 30c Abs. 1 BVG</u> können Versicherte vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von ihrer Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für den <u>Erwerb von Wohneigentum zum eigenen Bedarf</u> geltend machen.</p>	<p>½</p>
<p>Der Bezug des Altersguthabens ist nach <u>Art. 30c Abs. 5 BVG</u> nur zulässig, wenn der <u>Ehegatte</u> oder eingetragene Partner schriftlich <u>zustimmt</u>.</p>	<p>½</p>
<p>Nach <u>Art. 30c Abs. 2 BVG</u> dürfen Versicherte bis zum 50. Altersjahr einen Betrag <u>bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung</u> beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Jahr Altersjahr Anspruch gehabt hätten, <u>oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Bezuges</u> in Anspruch nehmen.</p>	<p>½</p>
<p>Herr Z hat keine Familie, sodass das <u>Erfordernis der schriftlichen Zustimmung zum Bezug des Altersguthabens durch den Ehegatten entfällt</u>. Das Strandhaus ist als <u>Wohneigentum zum eigenen Bedarf</u> vorgesehen (Herr Z will auswandern und auf der Insel wohnen), ist also kein Ferienhaus oder eine Zweitwohnung. Der genaue Betrag, den Herr Z in diesem Rahmen beziehen darf, ist noch zu prüfen; u.U. ist es nach Art. 30c Abs. 2 BVG nicht möglich, CHF 400'000 zu beziehen.</p>	<p>½ ½</p>
<p>Bei vorzeitigen Barauszahlungen des Altersguthabens der zweiten Säule ist zu beachten, dass der jeweilige Betrag später <u>nicht zum Altersguthaben gezählt</u> wird, d.h. daraus keine Rente fliesst (Art. 30c Abs. 4 BVG).</p>	<p>½</p>

Weiter ist zu beachten, dass Herr Z. über die Wohneigentumsförderung <u>nur Kapital für den Erwerb des Strandhauses</u> erhält (dieses dürfte kaum CHF 400'000 kosten). Unter diesem Titel kann Herr Z. <u>kein Alterskapital zur Bestreitung seiner Lebenskosten</u> beziehen.	½ ½
---	--------

Aufgabe 4 (12 Punkte)

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit je *zwei Punkten* honoriert.

Frage	Korrekturraster	Teil-punkte	Gesamt-punktzahl
Frage a)	Vergütung von Badekuren		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>falsch</u> . Nach <u>Art. 25 Abs. 2 lit. c KVG</u> leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen <u>Beitrag</u> an die Kosten von ärztlich angeordneten Badekuren. Nach <u>Art. 25 KLV</u> übernimmt die Versicherung während höchstens 21 Tagen pro Kalenderjahr einen täglichen Beitrag von 10 Franken, womit eine <u>vollständige Vergütung</u> in jedem Fall <u>ausgeschlossen</u> ist.	1 1	
Frage b)	Verweigerung von Heilungskosten		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>falsch</u> . Es besteht keine gesetzliche Grundlage zur Kürzung von Sachleistungen. <u>Art. 21 Abs. 1 ATSG</u> betrifft <u>nur Geld-, nicht Sachleistungen</u> . <u>Heilungskosten</u> sind nach <u>Art. 14 ATSG Sachleistungen</u> .	1 1	
Frage c)	Rechtsform von Vorsorgeeinrichtungen der bV		2 Punkte
	Die Aussage ist <u>falsch</u> . Nach <u>Art. 48 Abs. 2 BVG</u> müssen registrierte Vorsorgeeinrichtungen die Rechtsform einer Stiftung haben oder eine <u>Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit</u> sein. Auch die (seltene) Form der Genossenschaft ist möglich (aArt. 48 Abs. 2 BVG und implizit Art. 51a Abs. 5 BVG).	1 1	
Frage d)	Gleichzeitiger Bezug von Leistungen		2 Punkte
	Diese Aussage ist <u>richtig</u> . Nach <u>Art. 66 Abs. 1 ATSG</u> werden Renten und Abfindungen verschiedener Sozialversicherungen <u>unter Vorbehalt der Überentschädigung kumulativ gewährt</u> . I.c. liegt keine Überentschädigung vor, da es sich <u>nicht um kongruente Leistungen</u> im Sinne von <u>Art. 69 Abs. 1 ATSG</u> handelt.	1 1	

